

CH_VB 92.3564 vom 18. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3564

FR: CH_VB 92.3564 du 18 juin 1993

IT: CH_VB 92.3564 del 18 giugno 1993

Erwägungen

E. 18

Juni 1993 N 1383 Motion Baumann ges Revisionsbegehren der Schweiz mehr ins Rollen bringen könnte als allein die zeitliche Befristung der gegenseitigen Ko- stenersatzpflicht. Für Deutschland und Frankreich bestünde voraussichtlich we- nig Veranlassung, der Schweiz in Neuverhandlungen beson- deres Entgegenkommen zu erweisen. Eine Neuaushandlung der Abkommen könnte - sofern überhaupt möglich - für das Nicht-EG- und Nicht-EWR-Mitglied Schweiz auch zu schlech- teren als den gegenwärtigen Bedingungen und schlimmsten- falls zu einer Kumulation der Nachteile führen: - Verlust der Rückforderungsmöglichkeit der Auslagen für un- terstützte Deutsche und Franzosen in der Schweiz. Die Kosten gingen somit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) voll zu La- sten der Kantone. -Verlust der Betreuung bedürftiger Auslandschweizer in Deutschland und Frankreich durch Fachinstanzen des Aufent- haltsstaates. Unterstützungspflicht des Bundes gemäss Bun- desgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (ASFG, SR 852.1). Dadurch Verlagerung der Fürsorgelasten auf die Eidgenossenschaft mit den Konsequenzen eines er- höhten Kreditbedarfs für Unterstützungsleistungen im Aus- land und steigenden Personalbedarfs bei den schweizeri- schen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Deutschland und Frankreich und der Sektion Auslandschwei- zer-Fürsorge des Bundesamtes für Polizeiwesen des Eidge- nössischen Justiz- und Polizeidepartements. Die praktische Betreuungsarbeit müsste von den schweizerischen Ausland- vertretungen geleistet werden, welchen dafür in aller Regel kein ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. In der Begründung beruft sich der Motionär auf das ZUG vom 24. Juni 1977, insbesondere auf die Aenderung vom 14. De- zember 1990. Das wesentlich jüngere ZUG regelt indessen le- diglich die innerstaatliche Zuständigkeit und den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen. Die Staatsver- träge ihrerseits regeln internationale Verhältnisse. Das Ge- samtinteresse der Kantone einerseits und der bedürftigen Schweizer in Deutschland und Frankreich andererseits sind darin bestmöglich berücksichtigt. Sie sollten nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Abgelehnt- Rejeté #ST# 92.3097 Motion Baumann

Umweltverträglichkeitsprüfung für die Agrargesetzgebung Législation agricole. Etudes d'impact Wortlaut der Motion vom 16. März 1992 Der Bundesrat wird beauftragt, die ganze Agrargesetzgebung einer «Umweltverträglichkeitsprüfung» zu unterziehen, mit dem Ziel, das nicht mehr überblickbare System der bisherigen Agrarpolitik durch ein möglichst einfaches und transparentes System von Direktzahlungen zu ersetzen. Texte de la motion du 16 mars 1992 Le Conseil fédéral est chargé de procéder à une étude relative à l'impact sur l'environnement de la législation agricole dans son ensemble, afin de remplacer le système touffu, créé par la politique agricole appliquée jusqu'à présent, par un système aussi simple

et transparent que possible de paiements directs. Mitunterzeichner-Cosignataires: Bär, Bühlmann, Diener, Gar- diol, Gonseth, Hollenstein, Meier Hans, Misteli, Robert, Schmid Peter, Thür (11) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Unter den Stichworten «Naturschutz», «Landschaftsschutz» und «Landwirtschaftsförderung» bestehen zurzeit über hun- dert bodenrelevante Erlässe der Bundesgesetzgebung. Agrarpolitische Förderungsmassnahmen des Bundes haben in der Vergangenheit zu teilweise erheblichen Veränderungen und Intensivierungen der Bewirtschaftung in der Kulturland- schaft geführt. Es sind Fälle bekannt, wo naturschützerisch sehr wertvolle Orchideenwiesen umgebrochen wurden, um den mit hohen Beiträgen geförderten Futtergetreideanbau zu betreiben. Die Uebertragung von klein- und mittelbäuerlichen Flächen auf Grossbetriebe führt zu Flurbereinigung und Land- schaftsverarmung mit all den negativen Folgeerscheinungen für die Artenvielfalt. Zudem fördert der Bund zurzeit sich dia- metral entgegenstehende Massnahmen: Mit Meliorationskre- diten werden Bodenverbesserungen gefördert, um anschlies- send oder gleichzeitig mit Stilllegungsbeiträgen die Bauern zu veranlassen, den verbesserten Boden nicht zu nutzen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 mai 1993 Die vom Motionär in der Begründung beschriebenen Bei- spiele werden auch vom Bundesrat im 7. Landwirtschaftsbe- richt als Problembereiche genannt und dargestellt (siehe Ab- schnitt 226). Die Probleme sind erkannt und sollen nach dem im Landwirt- schaftsbericht dargelegten Konzept und den entsprechenden Massnahmen gelöst werden (siehe insbesondere Abschnit- te 226.3 und 351.4). Bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Agrarpro- duktion ist die biologisch-ökologische Bindung derselben be- wusst zu berücksichtigen. In diesem Sinn sind wir bestrebt, landwirtschaftliche Produktionsweisen, die mit positiven exter- nen Effekten verbunden sind, mit agrarpolitischen Massnah- men zu fördern und gleichzeitig alles zu unternehmen, um ne- gative externe Effekte nach Möglichkeit zu verhindern. In der Botschaft vom 27. Januar 1992 zur Aenderung des LwG (Teil I: Agrarpolitik mit ergänzenden Direktzahlungen) als auch im 7. Landwirtschaftsbericht (Abschnitt 22) wird ausführ- lich die heutige agrarpolitische Strategie zur Verwirklichung ökologischer Anliegen dargestellt Diese Oekologiestrategie umfasst folgende drei Schwerpunkte: 1. Forschung, Bildung und Beratung Forschung, Bildung und Beratung üben in den Fragen der Oekologie eine wichtige Funktion aus. Sie müssen den Land- wirten in der Erkennung ökologischer Probleme auf seinem Betrieb unterstützen und ihm Hilfen zur Lösung anbieten (vgl. dazu 7. Landwirtschaftsbericht, Abschnitte 223, 224 und 226.31). 2. Finanzielle und andere Anreize Oekologische Anliegen sollen gezielt durch finanzielle Anreize bzw. Abgeltungen erwirkt oder Direktzahlungen nur dann aus- gerichtet werden, wenn bestimmte Auflagen betreffend Bewirt- schaftung erfüllt werden. Umweltgerechtes Handeln muss wirtschaftlich interessant sein. In diesem Sinne ist eine Reihe von Massnahmen bereits eingeführt, wie z. B. die Massnah- men nach Artikel 20a Landwirtschaftsgesetz, die Massnah- men nach Artikel 18 Natur- und Heimatschutzgesetz u. a. m. Neu dazu kommen die Massnahmen nach Artikel 31 b Land- wirtschaftsgesetz (Aenderung vom 9. Oktober 1992). Auf Ge- such hin werden Beiträge vom Bund für ökologische Aus- gleichsflächen, die integrierte Produktion, den biologischen Landbau und die kontrollierte Freilandhaltung gewährt. 3. Vorschriften auf den verschiedensten Gebieten Ueberzeugen und Anreize schaffen genügt in vielen Fällen nicht. Vorschriften, Gebote und Verbote sind notwendig und unvermeidlich. Diese sollten jedoch subsidiär im Sinne der «ultima ratio» zur Anwendung kommen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Blatter Schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung für Hilfsbedürftige. Wohnortsprinzip Motion Blatter Convention d'assistance germano-suisse. Principe du domicile In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3564 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1993 - 08:00 Date Data Seite 1382-1383 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 875 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.